



Juristische Belastbarkeit von Anträgen

Antrag 1

„Kassenprüfer nur bei Anwesenheit + persönliche Vorstellung + Kompetenznachweis“

Zulässigkeit

- Die Satzung regelt die Wahl der Kassenprüfer, aber **keine Pflicht zur Anwesenheit oder Vorstellung**
- Zusätzliche Anforderungen sind **grundsätzlich zulässig**, solange sie:
 - nicht gegen die Satzung verstoßen
 - keine Mitgliederrechte unzulässig einschränken

Problem:

- **Anwesenheitspflicht als Voraussetzung für Wählbarkeit** kann rechtlich kritisch sein
 - Einschränkung des passiven Wahlrechts
- „Kompetenznachweis“ ist **zu unbestimmt** → rechtlich angreifbar

Sinnhaftigkeit

- ✓ persönliche Vorstellung: sinnvoll (Transparenz)
- starre Anwesenheitspflicht: unnötig restriktiv
- „Kompetenznachweis“: konfliktträchtig, kaum objektiv messbar

Ergebnis

- ➔ teilweise rechtlich bedenklich (anfechtbar)
 - ➔ inhaltlich nur eingeschränkt sinnvoll
-

Antrag 2

„Alle Kassenprüfer müssen bei Verlesung anwesend sein“

Zulässigkeit

- Satzung verlangt nur Bericht, nicht Anwesenheit aller Prüfer
- Verpflichtung zur Anwesenheit:
 - grundsätzlich möglich
 - aber: **unverhältnismäßig**, wenn Verhinderung vorliegt

Sinnhaftigkeit

- ✓ erhöht Transparenz
- praktisch unflexibel
- unnötige Formalisierung

Ergebnis

- ➔ formal zulässig, aber rechtlich angreifbar wegen Unverhältnismäßigkeit
 - ➔ praktisch wenig sinnvoll
-

Antrag 3

„Abschaffung digitales Buchungssystem, Rückkehr zur Tafel“

Zulässigkeit

- Organisation des Spielbetriebs = Sache der Abteilung (§16)
 - ➔ Antrag ist **zulässig**

ABER:

- kein individuelles „Recht auf bestimmte Nutzungsform“ ableitbar

Sinnhaftigkeit

- Argumentation überwiegend subjektiv
- ignoriert Vorteile digitaler Systeme (Dokumentation, Steuerung)
- Rückschritt in Organisation

✓ einziges valides Argument:

- Transparenz vor Ort

Ergebnis

- ➔ rechtlich zulässig
 - ➔ inhaltlich überwiegend nicht überzeugend / rückwärtsgewandt
-

Antrag 4

„Kassenprüfung nur analog, keine Online-Prüfung“

Zulässigkeit

- Satzung verlangt ordnungsgemäße Kassenprüfung
- Form (analog/digital) ist **nicht vorgeschrieben**

Ein generelles Verbot digitaler Prüfung:

- **nicht zwingend rechtswidrig**, aber:
- kann gegen Grundsatz wirtschaftlicher Vereinsführung verstoßen

Sinnhaftigkeit

- fachlich schwache Begründung
- widerspricht moderner Buchführungspraxis
- erschwert Arbeit unnötig

✓ teilweise richtig:

- physische Belege können wichtig sein

Ergebnis

- ➔ **formal möglich, aber rechtlich angreifbar (Unverhältnismäßigkeit)**
- ➔ **inhaltlich nicht sinnvoll**

Gesamtbewertung aller Otto-Anträge

Antrag	Zulässigkeit	Sinnhaftigkeit Risiko
1 (Kassenprüfer-Regeln)	teilweise kritisch	gemischt
2 (Anwesenheit Prüfer)	grenzwertig	gering
3 (Buchungssystem)	zulässig	schwach
4 (nur analog prüfen)	angreifbar	gering

Juristische Kernaussage

- **Keiner der Anträge ist eindeutig nichtig**, aber:
- **mehrere sind rechtlich angreifbar (Unbestimmtheit / Unverhältnismäßigkeit)**
- **kein Antrag ist zwingend erforderlich oder strukturell notwendig**

Strategische Einschätzung (wichtig)

Die Anträge sind:

- stark **einzelfallgetrieben**
- teilweise **persönlich motiviert**
- rechtlich **nicht sauber ausgearbeitet**

Typisches Risiko:

➔ **Konfliktverschärfung statt Problemlösung**

Empfehlung

- Antrag 1 ggf. **modifiziert zulassen** (nur Vorstellungspflicht, ohne Zwang)
 - Antrag 2–4 eher:
 - **ablehnen** oder
 - **in abgeschwächter Form neu formulieren**
-

◦

◦